

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 143

August 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. Sozialberatung für gehörlose und schwerhörige Menschen
 2. Sondervergütung für Ärzte
 3. Personalvertretungen/Urteil
 4. Deutsche Bank/Gebühren
 5. Steuerermäßigung/Steuerfreibeträge
 6. Vormundschafts- und Betreuungsrecht/Entwurf für ein Gesetz
 7. Verzeichnis herrenloser Konten
 8. Verpasste Anrufe – Achtung!
 9. Online in den Ruhestand
-

1. Sozialberatung für gehörlose und schwerhörige Menschen

Die - Neue Arbeit Lüneburg gGmbH - bietet Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Hörschädigung, zu technischen Hilfsmitteln, der Vermittlung von Dolmetschern, bei Behördengängen/Ämtern und der Beantragung von Sozialleistungen.

Die Beratung ist für alle Menschen mit einer Hörschädigung, deren Familie und Freunde, hörenden Eltern gehörloser Kinder und Einrichtungen, die Kontakt zu gehörgeschädigten Menschen haben.

Sie finden Unterstützung und Beratung in den Landkreisen Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Heidekreis, Rotenburg(Wümme) und Cuxhaven.

Und das sollten Sie wissen: Die - Neue Arbeit gGmbH - unterliegt der Schweigepflicht. Erst mit Ihrem Einverständnis wird der Kontakt zu anderen Personen aufgenommen.

Wenn Sie Kontakt aufnehmen möchten, bestimmte Sachverhalte im Unklaren sind, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an:

Luisa Uffenwasser 0151-270 50 267

Beim Benedikt 8A 21335 Lüneburg oder

per E-Mail: luisa.uffenwasser@neue-arbeit-lueneburg.de oder

informieren sich über das Internet unter

<https://www.neue-arbeit-lueneburg.de/index.php/sozialberatung-fuer-gehörlose-und-schwerhörige-menschen.html>

2. Sondervergütung für Ärzte

Bei der Durchsicht von Arztrechnungen fällt auf, dass seit Mai bei unmittelbarem Arzt-Patientenkontakt dieser gesondert berechnet wird.

Der Grund:

Um ihre Patientinnen und Patienten auch während der Corona-Pandemie gut versorgen zu können, müssen Arztpraxen neue Herausforderungen bewältigen. Dazu gehören unter anderem außergewöhnliche Hygienemaßnahmen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und die Bundesärztekammer (BÄK) haben deshalb im Mai eine Sondervergütung für Ärzte vereinbart.

Bis zum 30. September 2020 können Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten Versorgung für jeden unmittelbaren Arzt-Patientenkontakt ein Hygienepauschale in Höhe von 14,75 Euro (analog Nr. 245 GOÄ zum 2,3-fachen Satz) abrechnen, Zahnärzte stellen 14,23 € in Rechnung.

Bei stationärer Behandlung kann die vereinbarte Hygienepauschale nicht abgerechnet werden. Hintergrund ist das Krankenhausentgeltgesetz (KHG). Diese Regelung gilt für alle Krankenhäuser, die für die Behandlung von gesetzlich Versicherten zugelassen sind.

Privatversicherte sollten ihre Arztbesuche nicht aus Sorge vor Ansteckungen aufschieben oder absagen. Gerade Patienten mit chronischen Erkrankungen benötigen die regelmäßige ärztliche Betreuung, sonst erhöhen sie ihre gesundheitlichen Risiken. Akute Beschwerden erfordern einen sofortigen Arztbesuch auch Vorsorgeuntersuchungen sollten nicht lange aufgeschoben werden.

Quelle: Der Privatpatient

3. Personalvertretungen/Urteil

Urteil

Bundesverwaltungsgericht 15. Mai 2020 (Az. 5 p 5.19)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Beschluss eine, für die Personalvertretungsgesetze, die ein Vorstands- und nicht ein Vorsitzenden-Prinzip vorsehen, wegweisende Entscheidung getroffen. Demnach ist es einem zum Gruppensprecher gewählten Personalratsmitglied nicht mehr möglich auf die Wahl zum Vorsitzenden zu verzichten.

Ein zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorsitzenden dem Ergänzungsvorstand angehörendes Mitglied des Vorstandes ist entgegen der in der einschlägigen Kommentarliteratur vertretenen Auffassung nicht wählbar (BVerwG, Beschl. V. 15.05.2020, 5P 5.19). Auch in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war dies bisher nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Nach diesem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts verlangt die gesetzlich festgelegte Übernahme des Vorsitzes durch ein Vorstandsmitglied grundsätzlich, dass es sich bei diesem um einen nach § 32 BPersVG gewählten Gruppensprecher handelt. Diese Vorstandsmitglieder sind gesetzlich verpflichtet, für den Vorsitz zur Verfügung zu stehen. Sie haben kein Recht, sich durch Verzicht der Wahl für das Amt des Vorsitzenden zu entziehen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.05.2020

4. Deutsche Bank/Gebühren

Urteil

Bundesgerichtshof (Az. XI ZR 119/19)

Die Deutsche Bank verlangt zu viel für Basiskonten, das stellte nun der Bundesgerichtshof (BGH) fest. Damit alle Menschen Bankgeschäfte tätigen können, verlangt das Gesetz, dass die Institute ein Basiskonto für jedermann anbieten. Basiskonten wurden für Kunden eingerichtet, die früher kein Konto bekamen. Sie bezahlen jetzt nur noch eine „angemessene“ Gebühr.

Während die Deutsche Bank für das „Aktiv-Konto“ von solventen Kunden nur knapp 6 Euro im Monat berechnet, kostet das „Basiskonto“ rund 9 Euro. Die Deutsche Bank hat das Urteil umgesetzt und verlangt jetzt für beide Konten knapp 6 Euro monatlich.

Quelle: Finanztip

5. Steuerermäßigung/Steuerfreibeträge

Die Bundesregierung plant den steuerlichen Pauschbetrag für schwerbehinderte Menschen zu verdoppeln.

Siehe:

<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/pauschbetrag-milliardenschwere-steuererleichterung-fuer-behinderte-geplant/25976944.html>

Behinderte Menschen können monatlich eine **Steuerermäßigung** (Pauschbetrag) (nach § 33 EStG) oder den **Steuerfreibetrag** (Pauschbetrag) bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Den Steuerfreibetrag können behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 in Anspruch nehmen.

Bei Vorliegen eines Grades der Behinderung zwischen 25 und 45 geht eine Inanspruchnahme nur wenn gesetzliche Renten oder andere laufende Bezüge bezogen werden, eine Einschränkung der körperlichen Beweglichkeit oder eine typische Berufskrankheit vorliegt.

Die Höhe des jährlichen **Steuerfreibetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Behinderte Menschen, welche hilfflos (Merkzeichen „H“) oder blind (Merkzeichen „Bl“) sind, erhalten einen Freibetrag unabhängig vom Grad der Behinderung.

Die Änderungen der Voraussetzungen und Höhe des Freibetrags erfragen Sie, wenn es dann auch so beschlossen wurde wie geplant, bei Ihrem Finanzamt.

6. Vormundschafts- und Betreuungsrecht/Entwurf für ein Gesetz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 23. Juni 2020 seinen Entwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht.

Eckpunkte:

- Die Verbesserung der Stellung der Kinder und ihr Recht auf Pflege und Erziehung werden ins Zentrum des Vormundschaftsrechts gestellt.
- Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, sollen gestärkt werden.
- Mehr Selbstbestimmungsrecht im Betreuungsrecht und eine hohe Qualität der rechtlichen Betreuung für die betreuten Menschen gewährleisten.
- Das Betreuungsrecht wird daher entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt am Selbstbestimmungsrecht der Betreuten ausgerichtet.
- Ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge eingeführt.

Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das aus dem Jahre 1896 stammende Vormundschaftsrecht an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Reformvorschläge sind in fachspezifischen Arbeitsgruppen intensiv vorbereitet worden. Das vom BMJV vorgelegte Gesetzespaket sieht einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 46 Gesetzen vor.

Wenn Sie das Gesetzespaket mit den erarbeiteten Vorschlägen einsehen möchten, so ist es möglich:

www.BMJV.de > Pressemitteilungen > Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

7. Verzeichnis herrenloser Konten

Niedersachsen hat am 3. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben in den Bundesrat eingebracht. Das Ziel ist eine allgemein zugängliche Informationsquelle über Vermögensanlagen auf unbewegten Konten einzurichten. Das Grundrecht auf Eigentum zugunsten der Erben soll hierdurch gestärkt werden. Erben sollen künftig eine bessere Chance haben unbekannte Vermögenswerte in Erfahrung zu bringen und für sich einfordern zu können.

Der Gesetzentwurf von Niedersachsen knüpft an das erst 2015 eingeführte Verfahren zum Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen an. Künftig sollen die relevanten Sterbeinformationen den anfragenden Kreditinstituten zurückgemeldet werden. Aufgrund solcher Sterbeinformationen können gezielt eigene Erbermittlungen zur Bereinigung der Geschäftsbeziehung durch die Kreditinstitute durchgeführt werden. Bleiben die Erbermittlungen erfolglos, sollen die relevanten Daten an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden, das damit ein zentrales und öffentlich einsehbares Register im Internet veröffentlichen kann. Hier können Erben ohne Zugangsbeschränkungen alle für die weitere Geltendmachung ihrer Vermögensansprüche verwendbaren Informationen finden. Beträge werden an dieser Stelle nicht veröffentlicht.

Der Gesamtumfang des Geldvermögens bei den Kreditinstituten auf solchen unbewegten oder auch herrenlosen Konten lässt sich mangels ausreichender Datenbasis nur schwer abschätzen. Es gibt Hochrechnungen, die den Gesamtbestand nachrichtenloser Konto- und Wertpapierguthaben bundesweit auf 2 Milliarden Euro beziffern. Andere Schätzungen gehen sogar von bis zu 9 Milliarden Euro aus.

Quelle: Nds. Finanzministerium

8. Verpasste Anrufe – Achtung!

Einen verpassten Anruf ruft man schnell mal zurück. Doch Vorsicht: Beginnen die Nummern beispielsweise mit +224, +212 oder +257 kann es sehr schnell teuer werden. **Ping-Calls** nennt man diese Betrugsmasche, die derzeit gehäuft auftritt. Bei dieser Masche erhalten Handynutzer verpasste Anrufe von ausländischen Nummern. Diese kommen meist aus Marokko, Tunesien und Serbien. Ruft man die Nummer zurück, entstehen Wucherpreise von bis zu 3 Euro pro Minute.

Es geht alles sehr schnell: Das Telefon oder Smartphone klingelt einmal ganz kurz und schon wurde wieder aufgelegt. Das arglose Opfer hat den Anruf vielleicht nicht einmal mitbekommen, sieht nur den Hinweis mit merkwürdig langer Nummer, wie etwa +216 im vorderen Teil, dann folgen weitere acht Ziffern auf dem Display. Wer nun zurückruft, für den kann es teuer werden. Bei den kurzen Anrufen handelt es sich um sogenannte Ping-Calls, deren Ziel es ist, die Angerufenen in eine Kostenfalle zu locken. Die Nummern führen ins Ausland, etwa Tunesien (Vorwahl +216 bzw. 00216), Guinea (+224 bzw. 00224), Marokko (+212 bzw. 00212), Burundi (+257 bzw. 00257) oder den Balkan. In den jeweiligen Ländern handelt es sich um teurere Service-Nummern, die nach Medienberichten mindestens drei Euro kosten – pro Minute. Das Geld geht direkt an die Betrüger.

Betroffene wenden sich wegen der hohen Gebühren dann an die Bundesnetzagentur. Vor allem aus Nordrhein-Westfalen, Schweiz und Österreich stammen die aktuellen Meldungen, aber auch aus Sachsen und Hamburg. Wer angerufen wird, ist Zufall. Die Nummern werden von Computern willkürlich durchprobiert, die Betrüger können aber auch Daten-Sammlungen aus gehackten Webseiten durcharbeiten, die im Netz gehandelt werden.

Einen kleinen Vorteil haben iPhone-Nutzer. Das Apples Smartphone zeigt direkt an, woher der Anruf kommt. So können etwa Verwechslungen zwischen den Vorwahlen aus Nordafrika mit solchen aus dem Rhein-Ruhr-Gebiet nicht passieren.

Hat man einen Anruf mit unklarer Herkunft und unbekannter Nummer erhalten, sollte auf keinen Fall zurückgerufen werden. Passierte es doch, kann versucht werden, sich das Geld von seinem Telefonanbieter zurückzuholen. Verbraucherzentralen bieten dabei zum Teil Hilfe an.

Glück hat, wer von einer der Nummern auf der Liste der Bundesnetzagentur angerufen wurde. Diese gemeldeten Nummern dürfen nicht mehr berechnet werden. Die Rechnung kann daher gegenüber seinem Anbieter um den entsprechenden Betrag gekürzt werden, muss sich dann aber explizit auf die Bundesnetzagentur beziehen.

Betroffene sollten die „Abzock-Nummer“ der Bundesnetzagentur mitteilen, Formulare hierfür gibt es im Internet, denn die Angaben werden für eine ausführliche Beweissicherung benötigt.

Aber auch jeder Kurzanruf, einmal Klingeln, ist nicht ein Telefonbetrug. Call-Center rufen oft mehrere Personen gleichzeitig an. Wer zuerst abhebt wird bedient, der Rest hört Stille. Zu bedenken ist auch, dass aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgehen kann telefonische Kontaktaufnahmen per Telefon vereinbart wurden. Bei Registrierung oder Bestellung sollten immer die Inhalte der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) geprüft werden.

Eine echte Lösung für das Problem dürfte es indes nicht geben:

Die Nummern sind in den Heimatländern der Betrüger legal nutzbar, alle zu sperren ist also keine Option. Die einzige Maßnahme ist daher, Bewusstsein für die Masche zu schaffen. Sobald keiner mehr zurückruft, erledigt sich das Geschäft mit den Betrugsnummern ganz schnell von selbst.

Quelle: Verbraucherzentrale, Stern

9. Online in den Ruhestand

Die Services der Deutschen Rentenversicherung im Netz sind vielfältig.

Neben verschiedenen Onlinerechnern – z.B. zu Rentenhöhe und Rentenbeginn, zur Flexirente oder zu Hinzuverdiensten – gibt es die Online-Terminvereinbarungen oder eine Formularsuche. Auch Versicherungsunterlagen können online ohne Identitätsnachweis bestellt werden und kommen dann auf dem Postweg. Noch komfortabler geht es mit Identitätsnachweis z.B. über die eID-Funktion des Personalausweises mit der „AusweisApp“. Dann muss nicht auf den Versand der Unterlagen gewartet und können direkt am Bildschirm eingesehen werden.

www.deutsche-rentenversicherung.de
